

Aus der Geschichte des Strohhutes und die Beziehungen der alten Freiamter Strohflechtereii zum Stande Zürich

In den Werken fast sämtlicher alter Geschichtsschreiber finden wir gewisse Andeutungen über Hüte, die aus pflanzlichen Materialien hergestellt wurden. Die einzelnen Nachweise sind aber öfters zweideutig und zweifelhaft. Die wenigen Erläuterungen über das Vorkommen des Strohhutes im Altertum sind nun aber kein Beweis dafür, dass solche Hüte nur sehr wenig vom Volke getragen wurden. Die Spärlichkeit der unserer heutigen Forschung noch zugänglichen Informationen würden eher für die Tatsache zeugen, dass die aus Stroh und Binsen verfertigten Strohhüte ein Gemeingut der einfachsten Volksgruppen war, die die Herstellung ihrer Kopfbedeckungen selbst besorgten. Zweifellos wurden schon in den frühesten Stufen menschlichen Zusammenlebens vom Urmenschen jede Sorte der am besten geeigneten und leichtesten Materialien dazu verwendet, um durch eine kleidliche Hülle und Kopfbedeckung den Körper und den Kopf warm oder kühl zu halten, wie dies gerade die Witterung erforderte.

Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dass das Verflechten von pflanzlichen Produkten, wie Fasern, Blättern, Binsen und Stroh etc. eine der ältesten textilen Manipulationen der alten Völker war. Die Tatsache, dass alle diese Materialien am leichtesten zu beschaffen waren, zeigt uns die natürliche Entwicklung in der Nachfrage und der Erstverwendung für den Hut an, neben dem Gebrauch von tierischen Fellen für den Kopfschutz. Der bekannte Prähistoriker Herr Dr. E. Vogt

in Zürich, hat sich in einem im Jahre 1938 erschienenen wissenschaftlichen Werk «*Geflechte und Gewebe der Steinzeit*» auch mit der Frage des ältesten Vorkommens der Flechttechnik befasst. Er kommt zur Auffassung, dass die Frage, wer die älteste Flechtereie auch in unserer Gegend einführte, gar nicht gestellt werden darf, denn es sei überhaupt kaum ein primitiver Mensch denkbar, der die einfachsten Flechtarbeiten nicht kannte.

Plastische Bildwerke und Malereien der alten Griechen und Römer vermitteln uns schon originelle Formen von Strohhüten. Denken wir nur an die Spitzhüte «*Tholia*» der Tanagrastatuetten», der tellerartigen Mützen der Etrusker und Römer. Auch auf einer lakonischen Trinkschale des 6. Jahrh. v. Chr. trägt der langzöpfige König Arkesilas von Kyrene in Nordafrika, bei der Aufsicht über das Verladen von Gewürzsäcken einen Spitzhut, den wir mit grosser Sicherheit als ein Flechtwerk aus natürlichen Textilien, wahrscheinlich aus Stroh, festlegen dürfen. Die Tellerkappen, wie sie von den Personen getragen werden, die auf den griechischen Gemälden von Odyssee Landschaften des Esquilin dargestellt sind, werden heute ebenfalls als Flechtprodukte pflanzlicher Stoffe angesehen. Auch auf einem Wandgemälde in Hercumaneum «*Erziehung des Dionysos*», sehen wir einen Diener mit dieser Tellerkappe bekleidet. Den sog. «*Tholia*»-Hut können wir wieder auf einer Wandmalerei «*Erfrischung am Wege*» aus dem Hause «*Casa dei Dioscuri*» beobachten. So wären aus jenen Zeiten noch weitere Beispiele zu nennen.

Der norddeutsche Geschichtsschreiber Widukind beschreibt in seinen, im Jahr 967 n. Chr. erschienenen sächsischen Geschichten «*Annales Corbejenses*» die Strohhüte der sächsischen Krieger, die unter Kaiser Otto I. so grosse Erfolge erzielten. Wie uns Ildefons v. Arx, der ehemalige Archivar des Stiftes St. Gallen, in seinem Buch «*Geschichten des Kantons St. Gallen*» 1810 berichtet, sollen im 10. Jahrhundert die Strohhüte auch in der Ostschweiz getragen worden sein. Er schreibt im

Badehut aus Stroh der Renaissancezeit.

Ambraser Sammlung im Wiener kunsthistorischen Museum.
Ciba-Zeitschrift No. 35.



Drahtgestell, darüber in durchbrochener Arbeit mit Seide umspinnene Strohhalme. Auf der Decke sind Gewürznelken mit kleinen aufgesetzten Perlen angebracht. Der Durchmesser des Hutes beträgt 215 mm. Der von Stroh geflochtene Badehut wird seit dem 14. Jahrhundert im Schwitzbad, selten im Wasserbade getragen und lässt sich bis in das 18. Jahrhundert nachweisen.

Die städtischen Bader widmeten sich neben ihrem Handwerk noch der Strohverarbeitung, um den während der flauen Sommermonate ausfallenden Verdienst bestmöglich zu er-



SCHINHÜT !

*Es gibt viel köpf und manchen hut,
Was dem nicht recht, dunkt diese gut*

Schinhutverkäufer

vermutlich ein Bader. Ausrufbild von David Herrliberger 1748.

Siehe Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.
Band XXX. Heft 3. Fig. 3. Seite 11.

setzen. Die Betätigung des Strohflechtens hing nun auch mit dem Baderberuf eng zusammen, denn man trug im Bade besondere aus Stroh geflochtene Badehüte. Die Anfertigung dieser Hüte wurde also den Badern überlassen, wie es ihnen erlaubt war, ihre Scheren und Messer selber zu schleifen. In den

Zürcher Ratsurkunden wird dieses Strohflechten gewöhnlich als Schinhutmachen bezeichnet. Die oben erwähnte Ratserkenntnis vom Jahre 1593 gibt uns darüber ausführlich Kenntnis. Fünf Bader, der vom Rat der Stadt Zürich anerkannten fünf Badstuben hatten in einer Eingabe auseinandergesetzt, dass sie: *«Ire badstuben sampt dem gsind stedts mit grossen Lasten erhalten müßind und aber zu etlichen Zeithen wenig zeschaffen und zegewinnen habind, daher dann von altem har uff dem baderhandverch der üblich bruch und gewonheit gewesen, dass man für den müßiggang ströuwün flecht und schinhüt gemacht und darauß etwas baren Pfenigs lösen khönen.»*

Die Bader beklagten sich in ihrer Eingabe darüber, dass etliche Pfründen im Spital ebenfalls Schinhüte machen und verkaufen, des weiteren würden sie durch fremde Personen, *«die schinhüt huffen wyß uff gwün harbringind»* in ihrem normalen Erwerbe geschädigt. Der Rat der Stadt Zürich erkennt und verfügt nun in einer Urkunde, datiert vom 21. Juli 1593: Dass die Bader bei ihrer alten *«gerechtigkeit und gwonheit verblyben»* sollen, zur Sommerszeit Schinhüte zu machen, und verbietet umgekehrt den Pfründnern Strohüte herzustellen. Es wird den Insassen des Spitals also befohlen *«weder schinhüt nach ströuwüinggflecht heimlich noch offenlich»* zu machen, es sei denn wenn die Bader es für gut finden, dem einen oder anderen der Pfründer Strohgeflechte zu verdingen und hiezu das Stroh zu liefern. Auch den Fremden wird mit Ausnahme an den beiden Jahrmärkten untersagt, in der Stadt Schinhüte feilzuhaben, bei einer Busse von 20 Batzen für jedes Mal, wo dies festgestellt wird. Die Busse soll zur Hälfte der Stadt zufallen, die andere Hälfte geht in die Zunftkasse der Bader. Trotzdem blieb aber das Schinhutmachen nicht das alleinige Vorrecht und Monopol der Baderzunft, denn der Rat von Zürich stellte ausdrücklich fest: *«Betreffend aber üwer unser gnedigen Herren Landtlüth, sind wir nitt darwider, was*

ein jeder für sich selbst machen kan, das er dieselben wol
nebend uns verkauffen möge, doch das sy mit fürkouff kein
gefahr tribindt.»

Betreffend aber ^{innew} ~~trinken~~ jungen herten Landleute, sind
wir mit der wider. was ein jeder für sich selber ma-
chen. das er dieselben wol nebend uns verkauffen möge.
Dass das sy mit fürkouff kein gefahr tribindt

Wenn aber diese Landleute die «schinhüt uf gwünn uf-
kauffen und volgents wider feil haben», und dies die Bader
erfahren sollten, so wird den letzteren das Recht zugebilligt,
die Hüte zu konfiszieren und auf das Rathaus zu bringen.
Trotz dieser behördlichen Unterstützung wurden die Bader
immer wieder durch fremde Händler geschädigt. In einem
weiteren Erlass vom 10. Juni 1626 (St. U. M.) wurden die al-
ten Privilegien der Bader durch den Rat von Zürich erneut
bestätigt und zwar war dieser Erlass eine verschärfende Mass-
nahme gegen alle fremden Schinhutverkäufer. Es wurde näm-
lich bestimmt, dass zukünftig das Schinhutmachen allein den
Badern gebühre und niemand ausser ihnen mit Hüten han-
deln solle.

Diese Urkunden sind auch für die Geschichte der Frei-
ämter Strohflechterei von grosser Bedeutung. Wir haben gese-
hen, wie in diesen Schriftstücken auch von Landleuten und
Fremden die Rede ist. Wenn also hier schon von Landleuten
gesprochen wurde, so kann mit Bestimmtheit angenommen
werden, dass es sich um Angehörige des damaligen Standes
Zürich handelte und wahrscheinlich waren darunter haupt-
sächlich diejenigen des getreidereichen Rafzerfeldes gemeint.
Wenn aber schon den Landesfremden der Verkauf von Stro-
hüten in Zürich verboten wurde, so ist anzunehmen, dass zu
diesen unerwünschten Konkurrenten auch die Freiämter
Strohflechter gehörten. Es ist auch mit der Möglichkeit zu

rechnen, dass die Produkte der Freiamterstrohflechter damals schon qualitativ und preislich den Stroh­hüten, wie sie in Zürich selbst und auf dem Rafzerfeld hergestellt wurden, überlegen waren. Schon die uns bekannten Aufzeichnungen im



Badstube aus einem Kalender von 1515. Basel, Pamphilus Gengenbach. Darstellung des Schröpfens. Alle drei Personen tragen die aus Stroh verfertigten Badehüte.

Siehe Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.
Band XXX. Heft 9. Fig. 7. Seite 18.

«Zinssbuech» des Klosters Hermetschwil vom Jahre 1643/44 d. h. «*St. Bartlime Anno 1643 biss uff Anno 1644*» bestätigen diese These. Aus diesem Zinsbuch ist nämlich die wichtige Feststellung zu machen, dass das Kloster öfters sog. «*Schienhüte* oder «*Schinnhüte*» als Pachtgabe entgegennahm. Es musste also damals schon im Freiamt eine ordentliche Wertschätzung für diese Hüte und deren Herstellung vorhanden gewesen sein. Aus den genannten Zinsbüchern späterer Jahre geht sogar noch hervor, dass sich das Kloster Hermetschwil solche Schienhüte öfters selbst ausbedingte. Diese verschiedenen Zinsabrechnungen erklären uns deutlich, dass also schon um die

Mitte des 17. Jahrh. im Freiamt ein reger Handel mit Strohhüten getrieben wurde, und dass Wohlen in jener Zeit schon das eigentliche Handelszentrum war.

Die sicher schon Ende des 16. Jahrh. und seit vielen Jahrzehnten im 17. Jahrh. zwischen Zürich und dem Freiamt bestandenen geschäftlichen Beziehungen und der Handel mit Strohgeflechten und Strohhüten werden durch die nachfolgende Bittschrift vom 7. Juni 1660 legalisiert. Dieses interessante Original-Schriftstück ist im Staatsarchiv Zürich unter No. A. 322—1 archiviert. Wir sehen hier, wie auch der untere Teil des Freiamtes schon stark am geschäftlichen Verkehr der Freiamter-Strohflechtereien nach Zürich beteiligt war, und wie das Strohflechten damals zu einem wichtigen Erwerbszweig der Freiamter-Bevölkerung gehörte.

Adresse

Genau copiert v. Hrn. Dr. E. Suter, Wohlen, 12. Dez. 1938.

Denn Hochgeachten Woledlen Gestrengen Fürnemmen, Fürsichtigen und Wolweisen Herren H. Burgermeister vnd Rächten lobl. Statt Zürich. Meinen Hochachtenden, Gnedigen Lieben Herren vnd Oberen.

Kanzleinotiz:

Intercession für die von Hegglingern vnd Dottikern wegen Schyn- oder Strauwütenverkauffung allhie. — 1660.

Bittschrift

*des Landvogtes der Freyen Aemter Caspar Bodmer
vom 7. Juni 1660 an den Bürgermeister und Rätthe
der Stadt Zürich.*

Original unter No. A. 322—1 im Staatsarchiv Zürich.

Hochgeachte Woledle vnd Gestrenge, Fürsichtige vnd Wolweise, Insonders Hocherende Gnädige liebe Herren vnd oberen. *Ewer Gnaden vnd Wohledle* seyen meine schuldige vnd gehorsamme Dienst anvor.

Meine Amtsangehörige liebe Underthanen zue Hegglingen vnd Dottikhen der freyen Embteren haben mir vnderthenig vorgebracht, wass gestalten Eure Gnädigen und Wohledle. Jüngsthin verloffnen Tagen, Ihnen vndersagen lassen, dass sie fürthin mit Verkhouffung der Strauwüeten in E. Gn vnd We Stadd Zürich Inhalten vnd gantzlich abstehen sollen, mit demüetigem anhalten, ich wolte mit einem *Vorbittschreiben* bey Ewe Gn vnd Mwe einkommen vnd sie vnderthenig ersuechen, *dass sie fürters wie von alternhero sie in gnaden zue bedenken, vnd für das Jenige, so sie mit schwerer Mühe vnd arbeit vnd zue Ihrer Nothwendiger aufenthalt vnd Behelf zuwegbringen, freyen Verkhauf zue gestatten gnedig gehruehen wolten.* Hab also Ihrem vnderthenig vnd sehr angelegenlichen pitt mit absin können, sonders Ewe Gn vnd We in dero Namen vmb angedeüete gnadt vnd Zuegebung des freyen kaufs angelegenlich vnd demüetig ersuechen vnd darbey dieselbige versichern wollen, dass gedachte Meine Amtsangehörige solche Gnaden in aller Vnderthenigkheit annehmen vndt Jederweilen mit gebührendem vnd schuldigem respect Erkennen, auch in kein Vergess stellen werden.

Mich darbey Zuemahlen nebednt Ihnen Ew Gn vnd We beharlichen gn vnd favor, dieselbige aber in des allerhöchsten abhalt demüetig befehndt.

Bremgarten, 7. Junij 1660.

Ew Gn vndt Weisen

Schuldiger vnd gehorsamer Diener
vnd Landtvogt der freyen Embteren im Ergeuw.

Caspar Bodmer.

MMpia.

(Manupropria.)

Quellen und Literaturverzeichnis

- „*Quellen der Zürcher Zunftgeschichte*“
Bd. I. 1936 von Dr. Werner Schnyder, Zürich.
- „*Die Volkstrachten der Schweiz*“
von Julie Heierli, Zürich, 1932.
- „*Die Miniaturen der Manesse'schen Liederhandschrift*“
von Franz Xaver Kraus, Strassburg, 1887.
- „*Geschichten des Kantons St. Gallen*“
von Ildefons von Arx, St. Gallen, 1810.
- „*Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich*“
von Dr. med. G. A. Wehrli, Zürich, 1927.
- „*Straw - Hats*“
von Harry Inwards, Luton, 1922.
- „*Die Bedeutung des Getreidebaues in der aargauischen Geschichte*“
von Samuel Heuberger, Brugg, 1916.
- „*Die Strohflechterei auf dem Rafzerfeld*“
von Fr. Kundert, 1933.
- „*Die Schweizerische Hutgeflechtindustrie*“
von Dr. W. Corrodi, 1924.
- „*Der Filzhut, seine Geschichte und Herstellung*“
herausgegeben von der Deutschen Hutmacher Zeitung, Berlin, 1936.
- „*Die Benennung der weiblichen Kopftracht des Landoolks der deutschen Schweiz*“ von Maria Beretta Piccoli, Bern, 1936.
- Staatsarchiv Zürich.
Staatsarchiv Aarau.